



Selber bestimmen, mitreden, mitmachen? Aber gerne!

Wie Bewohnerinnen und Bewohner
in unterstützenden Wohnformen ihr
tägliches Leben selber gestalten können

Eine Erklärung der Einrichtungsmitwirkungsverordnung
für Brandenburg

Selber bestimmen, mitreden, mitmachen? Aber gerne!

Wie Bewohnerinnen und Bewohner
in unterstützenden Wohnformen ihr
tägliches Leben selber gestalten können

Erklärung des Verordnungstextes
in Einfacher Sprache

Inhalt

Erklärung des Verordnungstextes in Einfacher Sprache

Einleitung	3
1. Selbst bestimmen über ganz persönliche Dinge	5
1.1 Pflege, Betreuung, Essen und hauswirtschaftliche Versorgung	5
1.2 Der eigene Wohnbereich	6
1.3 Persönliche Daten	7
2. Mitreden und mitbestimmen über das gemeinschaftliche Leben in der Einrichtung – der Bewohnerschaftsrat	8
2.1 Wo kann der Bewohnerschaftsrat mitwirken oder mitreden?	9
2.2 Wer kann beim Bewohnerschaftsrat mitmachen?	12
2.3 Was sind die Aufgaben des Bewohnerschaftsrats?	13
2.4 Sonstige Aufgaben	15
2.5 Ein Bewohnerschaftsrat oder mehrere?	15
2.6 Wie viele Mitglieder muss der Bewohnerschaftsrat haben?	16
2.7 Die Wahl des Bewohnerschaftsrats	16
2.8 Sitzungen des Bewohnerschaftsrats	20
2.9 Wie unterstützen Leitung und Leistungsanbieter den Bewohnerschaftsrat?	22
3. Mitreden und mitbestimmen über das gemeinschaftliche Leben außerhalb der Einrichtung – die Ombudsperson	25
3.1 Was sind die Aufgaben einer Ombudsperson?	25
3.2 Wer ist als Ombudsperson geeignet?	27
3.3 Wie und für wie lange wird eine Ombudsperson benannt?	27
3.4 Unterstützung der Ombudsperson durch den Leistungsanbieter	27
4. Vorlagen zum Kopieren	29
4.1 Vorlage 1 – Anregungen, Kritik, Wünsche	30
4.2 Vorlage 2 – Der Bewohnerschaftsrat stellt sich vor	31
4.3 Vorlage 3 – Bildung des Wahlausschusses	32
4.4 Vorlage 4 – Planung und Durchführung der Wahl	33
4.5 Vorlage 5 – Brief vom Wahlausschuss an die Bewohner	35
4.6 Vorlage 6 – Stimmzettel	37
4.7 Vorlage 7 – Wahlergebnis	38
4.8 Vorlage 8 – Erste Sitzung des Bewohnerschaftsrats	39
4.9 Vorlage 9 – Einladung zur Sitzung des Bewohnerschaftsrats	40
4.10 Vorlage 10 – Beispiel für ein Protokoll der Sitzung des Bewohnerschaftsrats	41
Impressum	42

Einleitung

Ist 12 Uhr für alle Bewohnerinnen und Bewohner eine gute Zeit zum Mittagessen?

Muss ich alles aufessen?

Soll der Spieleabend jede Woche stattfinden?

Gibt es im Gemeinschaftsraum genug Stühle?

Darf die Leitung des Hauses meine persönlichen Daten weiterreichen?

Kann der Bus in die Stadt nicht öfter fahren?

Bewohnerinnen und Bewohner in unterstützenden Wohnformen haben das Recht, ihr Leben so viel wie möglich selbst zu gestalten.

Sie sollen sich in ihrer Wohnumgebung zu Hause fühlen und aktiv am Leben teilnehmen.

Kleine, alltägliche Ärgernisse können oft durch einfache Maßnahmen verhindert werden. Kleine Veränderungen können das Leben der Bewohnerinnen und Bewohner angenehmer machen.

In diesen Kästchen am Rand einer Seite stehen Erklärungen schwieriger Wörter oder mehr Informationen zum Thema. Die schwierigen Wörter sind im Text farbig gekennzeichnet.

Was sind unterstützende Wohnformen?

Manche Menschen wohnen weder alleine noch mit ihrer Familie zusammen. Sie wohnen in einer Einrichtung oder einer Wohngemeinschaft, zum Beispiel für ältere Leute oder für Menschen mit einer Behinderung.

In diesen Häusern wohnen die Menschen nicht nur. Sie werden auch gepflegt oder betreut. Die Pflege, Betreuung und Unterstützung gehören zur Wohnform. Der Inhaber der Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass die Bewohnerinnen und Bewohner gut wohnen und gute Leistungen erhalten.

Diese Broschüre gilt nicht für Wohnformen, in denen die Bewohner in einer Wohnung zusammenleben und selbst einen Pflegedienst oder einen Betreuungsdienst einschalten. Sie gilt auch nicht in Wohnformen, in denen bis zu acht Menschen mit Behinderung zusammenleben.

Deshalb ist es wichtig, dass die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern können. Sie dürfen und sollen:

- 1. Selbst bestimmen über ganz persönliche Dinge, die nur sie etwas angehen**
- 2. Mitreden und mitbestimmen über das gemeinschaftliche Leben in der Einrichtung oder einer Wohngemeinschaft – dabei hilft der Bewohnerschaftsrat**
- 3. Mitreden über das gemeinschaftliche Leben außerhalb der Einrichtung und daran teilnehmen – dabei hilft die Ombudsperson**

Wie sieht das Bestimmen und Mitreden genau aus? Was ist ein Bewohnerschaftsrat? Und was macht eine Ombudsperson? Das erklären wir in dieser Broschüre.



Selbst bestimmen über ganz persönliche Dinge 1.

Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht, über persönliche Dinge selbst zu bestimmen. Sie sind zwar in vielen Bereichen auf fremde Hilfe angewiesen. Trotzdem sollen sie dem Personal des Hauses deutlich machen, was sie möchten oder nicht möchten. Dabei geht es um alles, was sie persönlich betrifft:

1.1 Pflege, Betreuung, Essen und hauswirtschaftliche Versorgung

Bewohnerinnen und Bewohner sollen darüber mitbestimmen können, wie sie gepflegt und betreut werden. Sie sollen ihre Wünsche äußern und gemeinsam mit den Beschäftigten des Hauses festlegen, wie, wann und wo dies geschieht.

Zum Beispiel:

- *Wie oft soll mir jemand beim Duschen helfen, oder möchte ich lieber baden?*
- *Muss mein Zimmer schon um 7 Uhr morgens sauber gemacht werden?*
- *Was ziehe ich an?*
- *Was und wie viel esse ich?*

Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen also auch etwas ablehnen, was sie nicht wollen. Dieses Recht gilt auch, wenn sie ihren Willen nur durch ihr Verhalten äußern können. Das Personal muss versuchen, die Bewohnerinnen und Bewohner so gut wie möglich zu verstehen.



1.2 Der eigene Wohnbereich

Der eigene Wohnbereich ist für die Bewohnerinnen und Bewohner sehr wichtig. Dort schlafen und leben sie. Dort können sie sich zurückziehen.

Worüber bestimmen sie selbst?



Zum Beispiel:

- *Wie soll die Wohnung eingerichtet sein? Soll die Couch links oder rechts stehen?*
- *Habe ich die Gardinen nachts lieber offen oder zu? Soll die Tür zum Badezimmer offen bleiben?*

Auch bei den folgenden Fragen dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Wünsche äußern:

- *Wohne ich lieber im Einzelzimmer oder im Mehrbettzimmer?*
- *Beim Wohnen im Mehrbettzimmer: Mit welchen anderen Personen wohne ich dort am liebsten?*

Allerdings ist es bei diesen Fragen nicht immer möglich, allen Wünschen zu entsprechen. Dafür kann es medizinische Gründe geben. Manchmal lässt es die Art der Pflege oder Betreuung nicht zu.

Was ist ein Leistungsanbieter?

Damit ist der Träger einer Einrichtung gemeint, also so etwas wie der Besitzer. Oder es ist jemand, der eine Wohngemeinschaft betreibt und organisiert.

Der Leistungsanbieter sollte sich aber immer bemühen, auf die Wünsche so weit wie möglich einzugehen. Kann er das nicht, muss er das in seinen Akten aufzeichnen und die Gründe dafür nennen.

1.3 Persönliche Daten

Der Leistungsanbieter sammelt persönliche und medizinische Daten der Bewohnerinnen und Bewohner in einer Bewohnerakte und in einer Dokumentation.

Die Dokumentation kann in einem Computer gespeichert sein. Oder sie steht auf Papier in einem Ordner.

Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen die Bewohnerakte jederzeit lesen. Das gilt auch für alles, was die Pflegekräfte über die tägliche Pflege aufschreiben.

Möchte der Leistungsanbieter die Informationen an andere weiterleiten, muss die Bewohnerin oder der Bewohner damit einverstanden sein. Der Leistungsanbieter muss also vorher um Erlaubnis fragen. Es gibt allerdings auch Ausnahmen: Zum Beispiel dürfen die Ärzte der jeweiligen Bewohnerin oder des jeweiligen Bewohners die Informationen jederzeit erhalten.



Der Leistungsanbieter muss auch um Erlaubnis fragen, wenn er zum Beispiel Kameras am Hauseingang oder im Flur anbringen möchte.

Was steht in der Bewohnerakte?

Darin stehen Informationen über eine Bewohnerin oder einen Bewohner. Zum Beispiel: Name, Geburtsdatum, Ansprechpartner, eventuelle Krankheiten, der Vertrag mit dem Heim und Anträge auf Sozialhilfe. Aber auch: Was soll passieren, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner nicht mehr selbst über die Behandlung einer Krankheit entscheiden kann? Das nennt man Patientenverfügung.

Was steht in der Dokumentation?

Hier schreibt das Personal auf, was es bei den Bewohnerinnen und Bewohnern gemacht hat oder noch machen will. Zum Beispiel: das Bein neu verbunden, Haare gewaschen. Morgen gemeinsam spazieren gehen. Außerdem steht dort, wie Angehörige und Freunde im Alltag und bei der Betreuung beteiligt werden. Für das Pflegepersonal ist auch sehr wichtig zu wissen, wie die Bewohnerin oder der Bewohner früher gelebt hat. Welche Vorlieben, Hobbys und Gewohnheiten gibt es? Daher enthält die Dokumentation auch Angaben zur Familiensituation und zum beruflichen Lebensweg.

2. Mitreden und mitbestimmen über das gemeinschaftliche Leben in der Einrichtung – der Bewohnerschaftsrat

In einer unterstützenden Wohnform wohnen mehrere Menschen zusammen in einem Haus oder in einer Wohnung. Die Bewohnerinnen und Bewohner nutzen viele Räume gemeinsam. Und sie erleben einen Teil des Alltags zusammen. Manche essen im gleichen Raum. Sie begegnen sich im Flur, beim gemeinsamen Kochen oder im Gemeinschaftsraum. Oder sie organisieren zusammen ihre Freizeit. Jeder von ihnen hat unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen.

Um es möglichst vielen Bewohnerinnen und Bewohnern recht zu machen, gibt es den Bewohnerschaftsrat. In dieser Broschüre benutzen wir auch die Abkürzung „Rat“. Der Rat hat die Aufgabe, die Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner zu vertreten. Er spricht mit den Bewohnerinnen und Bewohnern. Und er redet mit der Leitung und dem Leistungsanbieter.

Die Bewohnerinnen und Bewohner vertrauen den Mitgliedern des Rats. Er erklärt ihnen, was ihre Rechte sind, und hilft ihnen dabei, ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äußern. Er sorgt dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht alles bestimmen und einfach so für die Bewohnerinnen und Bewohner entscheiden. Außerdem informiert der Rat die Bewohnerinnen und Bewohner über alles Wichtige, was im Haus passiert.



2.1 Wo kann der Bewohnerschaftsrat mitwirken oder mitreden?

... über Alltägliches in den Wohnbereichen

Wie sieht der Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner in den Wohnbereichen aus? Beachten der Leistungsanbieter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner?

Zum Beispiel:

- *Einige Bewohnerinnen und Bewohner haben mitgeteilt, dass sie nicht schon um 12 Uhr ihr Mittagessen haben wollen.*
- *Können Angehörige gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern kochen?*
- *Ist es wirklich allen recht, dass das Radio im Gemeinschaftsraum den ganzen Tag läuft?*
- *Werden Entscheidungen in der Gruppe gerecht getroffen?*
- *Welche Rituale gibt es bei Tod, Trauer und Krankheiten?*
- *Darf die Küche nachts abgeschlossen werden?*

Der Rat achtet darauf, dass die Bewohnerinnen und Bewohner hier mitreden können. Er unterstützt sie und kann auch mit der Leitung oder dem Leistungsanbieter sprechen, wenn es hier Probleme gibt. Außerdem muss der Leistungsanbieter dem Rat mitteilen, wenn es Probleme in den Wohnbereichen gibt.

... über das, was alle angeht

- *Welche Freizeitangebote gibt es?*
Zum Beispiel: Ein Bewohner hat die Idee, einen Tanzabend zu organisieren.
- *Wie sehen die Gemeinschaftsräume aus?*
Zum Beispiel: Eine Bewohnerin kann wunderschöne Bilder malen. Sie würde gerne ein paar Bilder im Gemeinschaftsraum aufhängen.
- *Welche Veranstaltungen soll es geben?*
Zum Beispiel: In der Stadt gibt es einen Chor. Ein Bewohner hat die Idee, den Chor bei der Weihnachtsfeier auftreten zu lassen.

- Was fehlt in der Einrichtung für das Gemeinschaftsleben?
Zum Beispiel: Viele Bewohner wünschen sich einen Grillplatz im Garten.



Der Rat bespricht die Vorschläge mit der Leitung des Hauses oder dem Leistungsanbieter. Diese prüfen, ob sie die Ideen ausführen können.

... über formelle Fragen

Was ist eine Hausordnung?
In der Hausordnung stehen die Regeln, die in der Einrichtung gelten. Zum Beispiel: Darf ich in Gemeinschaftsräumen rauchen? Wann gibt es Essen? Darf ich Haustiere halten?

- Was steht in den Verträgen zwischen dem Leistungsanbieter und den Bewohnerinnen und Bewohnern? Sind die Verträge für die Bewohner deutlich?
- Was steht in der Hausordnung? Sind die Bewohner damit zufrieden?
- Läuft die hauswirtschaftliche Versorgung gut?
Zum Beispiel: Wird die Wäsche oft genug gewaschen? Werden die Gemeinschaftsräume oft genug sauber gemacht?
- Bauliche Veränderungen des Hauses und Renovierungen
Zum Beispiel: Der Leistungsanbieter plant umfangreiche Malerarbeiten im Haus. Welche Folgen hat das für die Bewohnerinnen und Bewohner?
Zum Beispiel: In den Fahrstuhl passen nur zwei Rollstühle. Dadurch müssen die Bewohnerinnen und Bewohner oft lange warten. Kann man einen größeren Fahrstuhl einbauen lassen?
- Wie kann man Unfälle verhindern?
Zum Beispiel: Ein Bewohner ist gegen eine Glastür im Flur gelaufen. Er hatte sie einfach übersehen. Kann man die Tür besser kennzeichnen, sodass so etwas nicht mehr passiert?



- Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebes
*Zum Beispiel: Der Leistungsanbieter plant, dass es in Zukunft mehr oder weniger Bewohner geben soll. Ist deshalb wirklich ein Umzug in ein neues Haus oder in eine neue Wohnung erforderlich? Muss es deshalb mehr oder weniger Personal geben?
Zum Beispiel: Künftig soll das Essen in die Einrichtung geliefert werden. Fällt damit das gemeinsame Kochen weg?*
- Änderungen der Preise für Leistungen
Zum Beispiel: Das Wohnen in der Einrichtung soll teurer werden. Der Leistungsanbieter erklärt dem Rat, warum. Die Bewohner sollen verstehen, warum sie mehr zahlen sollen. So können sie sich auch eine Meinung dazu bilden, ob das richtig ist.



Der Leistungsanbieter und die Leitung besprechen diese Themen mit dem Bewohnerschaftsrat. Sie kommen den Wünschen der Bewohnerinnen und Bewohner so weit wie möglich entgegen. Der Rat soll verstehen, warum die Leitung oder der Leistungsanbieter Entscheidungen treffen. Nur so kann der Rat gute Anregungen geben und die Bewohnerinnen und Bewohner gut informieren.

2.2 Wer kann beim Bewohnerschaftsrat mitmachen?

Was sind rechtliche Betreuungspersonen?

Manche Menschen können selbst keine wichtigen Entscheidungen treffen, weil sie zu krank sind. Sie bekommen eine rechtliche Betreuungsperson. Die hilft den Menschen, zum Beispiel wenn sie etwas unterschreiben müssen.

Die Mitglieder des Bewohnerschaftsrats arbeiten ehrenamtlich. Das bedeutet: Sie bekommen kein Geld. Sie dürfen nicht benachteiligt oder vorgezogen werden, weil sie Mitglied des Rats sind. Eventuelle Kosten zahlt der Leistungsanbieter, zum Beispiel Fahrkosten oder Portokosten.

Der Rat setzt sich hauptsächlich aus Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses zusammen. Es dürfen auch Menschen Mitglied werden, die nicht in der Einrichtung wohnen: Angehörige, rechtliche Betreuungspersonen oder andere Vertrauenspersonen. Diese Vertrauenspersonen müssen einen Bezug zu den Bewohnerinnen und Bewohnern haben, wie zum Beispiel Mitglieder einer Organisation für Senioren oder Behinderte.

Die Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses müssen jedoch immer in der Mehrheit sein.

Jeder kann mitmachen: egal ob Frau oder Mann, jung oder alt und egal welcher Religion jemand angehört.

Ausnahmen: Wer in der Einrichtung arbeitet, darf kein Mitglied des Bewohnerschaftsrats werden. Auch wer mit den Finanzen der Einrichtung zu tun hat oder die Einrichtung kontrolliert, darf nicht bei der Wahl mitmachen.



2.3 Was sind die Aufgaben des Bewohnerschaftsrats?

> Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern

- Die Mitglieder des Rats sprechen so oft wie möglich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern.
- Sie sind für die Bewohnerinnen und Bewohner leicht zu erreichen, zum Beispiel während einer festen Sprechstunde. Bewohnerinnen und Bewohner können außerdem ein persönliches Gespräch mit einem Mitglied des Rats beantragen (*siehe Vorlage Nummer 1 am Ende dieser Broschüre*).
- Sie notieren, welche Fragen, Probleme, Sorgen oder Kritik es gibt.
- Sie erklären den Bewohnerinnen und Bewohnern, worüber sie mitbestimmen und mitreden dürfen, und unterstützen sie dabei.
- Sie besprechen wichtige Themen in Sitzungen und fassen Beschlüsse. Sie planen mindestens einmal pro Jahr eine Versammlung, zu der alle Bewohnerinnen und Bewohner eingeladen sind. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner darf zur Versammlung eine vertraute Person mitnehmen. Die Bewohnerinnen und Bewohner hören in der Versammlung, was der Rat bisher gemacht hat und was er noch plant.
- Sie helfen neuen Bewohnerinnen und Bewohnern sich einzuleben.

Wie teilen die Bewohnerinnen und Bewohner dem Bewohnerschaftsrat ihre Wünsche, Kritik, Ideen oder Komplimente mit? Zum Beispiel so:

An einem festen Platz im Haus hängt das schwarze Brett des Rats. Dort liegen auch Formulare für die Bewohnerinnen und Bewohner aus. Ein Beispiel für ein solches Formular steht am Ende dieser Broschüre (Vorlage 1). Sie können aufschreiben, was sie dem Rat mitteilen möchten. Das ausgefüllte Formular werfen sie in den Briefkasten des Rats. Dieser leert den Briefkasten regelmäßig.

> Kontakt mit der Leitung des Hauses und dem Leistungsanbieter

- Die Mitglieder des Bewohnerschaftsrats sprechen regelmäßig mit der Leitung des Hauses. Wenn es notwendig ist, sprechen sie auch mit dem Leistungsanbieter. In den Gesprächen teilen sie mit, welche Wünsche, Anregungen und Kritik die Bewohnerinnen und Bewohner haben.
- Sie beantragen Veränderungen, die das Leben der Bewohnerinnen und Bewohner angenehmer machen sollen.

- Muss die Leitung oder der Leistungsanbieter eine wichtige Entscheidung treffen? Dann besprechen die Mitglieder des Rats das Thema erst gemeinsam mit der Leitung oder dem Leistungsanbieter. Dadurch können die Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner besser berücksichtigt werden.
- Die Mitglieder des Rats achten darauf, dass sich Leitung und Leistungsanbieter an ihre Zusagen halten.

Zum Beispiel: Die Leitung hat zugesagt, dass die Stereoanlage im Gemeinschaftsraum innerhalb von zwei Wochen repariert wird. Doch nach zwei Wochen ist sie noch immer kaputt. Die Mitglieder des Bewohnerschaftsrats sprechen erneut mit der Leitung. Sie bitten die Leitung, die Reparatur innerhalb einer Woche ausführen zu lassen.

- Sie lassen sich von der Leitung des Hauses darüber informieren, was die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner sind und wie diese in den einzelnen Wohnbereichen umgesetzt werden. Brauchen die Mitglieder des Rats dafür eine Schulung? Dann muss der Leistungsanbieter dafür sorgen.
- Bei Problemen kann sich der Rat jederzeit an die Aufsicht für unterstützende Wohnformen wenden.



2.4 Sonstige Aufgaben

Die Mitglieder des Bewohnerschaftsrats stellen einen Wahlausschuss zusammen, wenn ein neuer Rat gewählt werden soll.

Was ist ein Wahlausschuss? Das steht auf Seite 17.

Sie können eine sogenannte Ombudsperson vorschlagen. Diese unabhängige Person unterstützt den Bewohnerschaftsrat. Außerdem hilft sie den Bewohnerinnen und Bewohnern, am gemeinschaftlichen Leben in der Stadt oder Gemeinde teilzunehmen. Sie hilft auch der Gemeinde, damit die sich besser um die Fragen und Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner kümmern kann. Die Ombudsperson lädt die Bewohnerinnen und Bewohner zum Beispiel zu Veranstaltungen in der Nachbarschaft ein oder stellt Kontakte zu Freizeit- und Sportvereinen her. Mehr dazu steht auf Seite 25.

2.5 Ein Bewohnerschaftsrat oder mehrere?

In größeren Häusern kann es mehrere Räte geben, nämlich jeweils einen für einen Teil des Hauses.

In manchen Fällen kann es einen Rat für mehrere Häuser geben. Dies muss die zuständige Behörde genehmigen.

In Häusern mit weniger als zehn Bewohnerinnen oder Bewohnern ist ein Rat keine Pflicht. Dort können alle gemeinsam mitreden. Es gelten dann jedoch dieselben Rechte und Pflichten wie bei einem Bewohnerschaftsrat.

Manchmal ist die Bildung eines Rats nicht möglich, zum Beispiel wenn es zu wenig Kandidaten für die Wahl gibt. In diesem Fall muss der Leistungsanbieter darauf achten, dass die Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner trotzdem berücksichtigt werden.

Was ist die zuständige Behörde?

Damit ist die Aufsicht für unterstützende Wohnformen gemeint. In Brandenburg ist dies das Landesamt für Soziales und Versorgung. Die Aufsicht kontrolliert, ob sich der Leistungsanbieter an Gesetze hält. Zum Beispiel: Beachtet er die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner? Bei ihren Besuchen in der Einrichtung bespricht die Aufsicht das auch mit dem Bewohnerschaftsrat.

2.6 Wie viele Mitglieder muss der Bewohnerschaftsrat haben?

Wie viele Mitglieder in den der Rat gewählt werden, hängt von der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner im Haus ab:

- Bei bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern: 3 Mitglieder
- Bei 50 bis 150 Bewohnerinnen und Bewohnern: 5 Mitglieder
- Bei mehr als 150 Bewohnerinnen und Bewohnern: 7 Mitglieder

Wird der Rat für mehrere Häuser gewählt? Dann zählt die Gesamtzahl aller Bewohnerinnen und Bewohner.

Jeder Bewohnerschaftsrat hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Mehr dazu steht auf Seite 20.

2.7 Die Wahl des Bewohnerschaftsrats

Die Wahl des Rats findet alle zwei Jahre statt. In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wählt man alle vier Jahre.

Die Wahl findet statt, wenn ...

- ... es noch keinen Bewohnerschaftsrat gibt.
- ... die Amtszeit des alten Bewohnerschaftsrats abgelaufen ist.
- ... mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bewohnerschaftsrats ausgeschieden sind.

Was bedeutet „Amtszeit“?
Das ist die Zeit, für die ein Bewohnerschaftsrat gewählt wurde.

Gibt es noch einen Bewohnerschaftsrat, der nach alten Regeln gewählt wurde? Dann muss erst nach Ablauf der Amtszeit eine neue Wahl stattfinden. Das gilt auch für alte „Heimbeiräte“.



Wer darf wählen?

Wählen dürfen alle, die am Tag der Wahl in der Einrichtung wohnen.

Vorbereitung der Wahl

Schritt 1: Der alte Bewohnerschaftsrat benennt einen Wahlausschuss.

Der alte Rat sucht drei Bewohnerinnen oder Bewohner, die den Wahlausschuss bilden wollen.

Dazu kann er die Vorlage mit der Nummer 3 am Ende dieser Broschüre benutzen.

Ist es schwierig, drei Bewohnerinnen oder Bewohner für den Wahlausschuss zu finden? Dann kann der Rat auch das Personal um Unterstützung bitten.

Ein Wahlausschuss bereitet die Wahl vor. Er verschickt zum Beispiel die Listen mit den Namen der Kandidaten an die Bewohnerinnen und Bewohner. Am Wahltag sammelt er die Stimmzettel ein und zählt die Stimmen.

Der Bewohnerschaftsrat muss den Wahlausschuss mindestens sechs Wochen vor der Wahl bilden. Wenn der Rat dies vergisst, muss die Leitung des Hauses ihn daran erinnern.

Schritt 2: Der Wahlausschuss entscheidet, wann und wie gewählt wird.

Das Datum für die Wahl legt der Wahlausschuss mindestens vier Wochen vor der Wahl fest. Der Wahlausschuss entscheidet auch, ob die Wahl schriftlich oder während einer Versammlung stattfinden soll.

Schritt 3: Der Wahlausschuss informiert die Bewohnerinnen und Bewohner über die Wahl.

Er informiert sie über das Datum der Wahl. Findet die Wahl in einer Wahlversammlung statt, nennt er auch Zeit und Ort. Außerdem teilt er allen Bewohnerinnen und Bewohnern mit, bis wann und wie sie Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen können.

Was ist eine Wahlversammlung?

Am Tag der Wahl kommen die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer bestimmten Zeit in einem Raum zusammen. Dort bekommen sie alle einen Stimmzettel und geben ihre Stimme ab.



Schritt 4: Die Bewohnerinnen und Bewohner schlagen Kandidaten vor.

Der Wahlausschuss sammelt alle Vorschläge der Bewohnerinnen und Bewohner. Er prüft, ob die Kandidaten tatsächlich gewählt werden dürfen. Siehe Seite 12: „Ausnahmen“.

Die Kandidaten müssen einverstanden sein, dass sie vorgeschlagen werden.

Schritt 5: Der Wahlausschuss gibt allen Bewohnerinnen und Bewohnern eine Liste mit den Namen der Kandidaten.

Die Wahl – eine Übersicht

1. Der alte Bewohnerschaftsrat benennt einen Wahlausschuss.
2. Der Wahlausschuss entscheidet, wann und wie gewählt wird.
3. Der Wahlausschuss informiert die Bewohnerinnen und Bewohner über die Wahl.
4. Die Bewohnerinnen und Bewohner schlagen Kandidaten vor.
5. Der Wahlausschuss gibt allen Bewohnerinnen und Bewohnern eine Liste mit den Namen der Kandidaten.
6. Die Bewohnerinnen und Bewohner geben ihre Stimme ab.
7. Der Wahlausschuss gibt das Ergebnis bekannt und plant die erste Sitzung des Rats.

Durchführung der Wahl

Schritt 1: Die Bewohnerinnen und Bewohner geben ihre Stimme ab.

Wie viele Kandidaten dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner ankreuzen? Das kommt darauf an, wie viele Mitglieder der neue Bewohnerschaftsrat haben wird:

Bei drei Mitgliedern dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten ankreuzen. Bei fünf Mitgliedern dürfen sie höchstens fünf ankreuzen, bei sieben Mitgliedern nicht mehr als sieben.

Eine Kandidatin oder einen Kandidaten darf man nur einmal ankreuzen.

Alle Stimmen zählen gleich viel.

Zum Beispiel:

Im Haus leben 73 Menschen. Der Bewohnerschaftsrat muss demnach fünf Mitglieder haben. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat also fünf Stimmen.

Wird während einer Wahlversammlung gewählt und können manche Bewohnerinnen oder Bewohner nicht kommen? Dann müssen sie vor der Wahl genügend Zeit haben, ihre Stimme schriftlich abzugeben.

Der Wahlausschuss achtet darauf, dass die Wahl korrekt stattfindet:

- Die Wahl muss geheim sein. Und niemand darf dazu gezwungen werden, bestimmte Kandidatinnen oder Kandidaten zu wählen.
- Wenn der Wahlausschuss das möchte, kann die Leitung des Hauses bei der Wahlversammlung anwesend sein.

Eine genaue Checkliste für den Wahlausschuss finden Sie im Anhang der Broschüre. Sie kann bei der Planung und Durchführung der Wahl helfen.

Schritt 2: Das Ergebnis

Der Wahlausschuss zählt die Stimmen. Gewählt werden diejenigen mit den meisten Stimmen.

Was passiert, wenn zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten gleich viel Stimmen haben? Dann hat Vorrang, wer in der Einrichtung wohnt. Wohnen sie beide dort? Dann entscheidet das Los.

Was passiert mit den übrigen Kandidatinnen oder Kandidaten? Sie kommen auf eine Ersatzliste. Wenn Mitglieder des Rats ausscheiden oder verhindert sind, rücken die Kandidatinnen oder Kandidaten der Ersatzliste nach.

Und was passiert, wenn jemand mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist? Dann entscheidet die zuständige Behörde, was zu tun ist. Was ist die zuständige Behörde? Siehe Kästchen auf Seite 15.

Der Wahlausschuss informiert die Bewohnerinnen und Bewohner über das Wahlergebnis.



Schritt 3: Ergebnis bekanntgeben und erste Sitzung planen

Gleich nach der Wahl legt der Wahlausschuss ein Datum für die erste Sitzung des neuen Bewohnerschaftsrats fest. Die Sitzung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl stattfinden. Das gilt auch, wenn jemand mit dem Ergebnis der Wahl noch nicht einverstanden ist.

Der Wahlausschuss gibt das Ergebnis der Wahl und das Datum der ersten Sitzung öffentlich bekannt.

2.8 Sitzungen des Bewohnerschaftsrats

In den Sitzungen besprechen die Mitglieder des Rats wichtige Themen und fassen Beschlüsse.

Erste Sitzung – die oder der Vorsitzende wird gewählt

In der ersten Sitzung wählt der neue Bewohnerschaftsratsrat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie oder er muss in der Einrichtung wohnen. Wird der Rat für mehrere Häuser gewählt? Dann muss die oder der Vorsitzende eine Bewohnerin oder ein Bewohner eines der Häuser sein.

Gewählt wird, wer die meisten Stimmen bekommt.

Die oder der Vorsitzende vertritt die Interessen des Rats.

Zum Beispiel:

Hat die Leitung des Hauses eine Frage an den Bewohnerschaftsratsrat? Dann fragt sie in der Regel die oder den Vorsitzenden.



Weitere Sitzungen

Eine Sitzung findet statt, wenn ...

... die oder der Vorsitzende dazu einlädt.

Das geschieht üblicherweise regelmäßig,
zum Beispiel einmal im Monat

oder

... ein Viertel der Mitglieder des Bewohnerschaftsrats
etwas Bestimmtes besprechen will

oder

... ein Viertel der Bewohnerinnen und Bewohner
etwas Bestimmtes besprechen will

oder

... die Leitung des Hauses darum bittet.



Welche Aufgaben hat die oder der Vorsitzende?

- Sitzungen organisieren
- Tagesordnung für die Sitzung festlegen
- Sitzung leiten
- Der Leitung des Hauses rechtzeitig den Zeitpunkt der Sitzung mitteilen
- Die Leitung rechtzeitig zu einer Sitzung einladen, wenn der Rat das wünscht. Die Leitung muss dann zur Sitzung erscheinen.

Fachleute einladen

Manchmal muss der Bewohnerschaftsrat Themen in einer Sitzung besprechen, die kompliziert sind. Deswegen darf der Rat Fachleute zu einer Sitzung einladen. Diese Fachleute sollen unabhängig über das Thema informieren. Dadurch kann sich der Rat eine deutlichere Meinung zum Thema bilden.

Beschlüsse fassen

Die Mitglieder des Rats können unterschiedliche Meinungen zu einem Thema haben. Der Rat muss jedoch gemeinsam eine deutliche Meinung verkünden.

Deswegen stimmt der Rat ab, wenn Entscheidungen getroffen werden müssen. Statt „Entscheidungen treffen“ sagt man auch „Beschlüsse fassen“. Dazu muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder bei der Sitzung anwesend sein. Die Mehrheit der Stimmen zählt. Ist die Anzahl der Stimmen gleich? Dann hat die oder der Vorsitzende eine zweite Stimme.

Was passiert mit den Beschlüssen?

Die Beschlüsse teilt der Bewohnerschaftsrat den Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses mit. Wie? Das kann ein Zettel am schwarzen Brett sein oder ein Rundschreiben. Der Leistungsanbieter und die Leitung des Hauses sollen so gut wie möglich dafür sorgen, dass die Beschlüsse berücksichtigt werden. Sie müssen dem Rat mitteilen, warum ein Beschluss nicht umgesetzt werden kann.

2.9 Wie unterstützen Leitung und Leistungsanbieter den Bewohnerschaftsrat?

> Bewohner interessieren und informieren

Der Leistungsanbieter und die Leitung des Hauses müssen darauf achten, dass ein Bewohnerschaftsrat gebildet wird. Sie müssen die Bewohnerinnen und Bewohner für den Rat interessieren und sie darüber informieren. Informationen des Rats müssen an einem deutlichen Platz im Haus aushängen. Außerdem muss der Rat Mitteilungen an alle Bewohnerinnen und Bewohner schicken können.



> Bewohnerschaftsrat informieren

Leitung und Leistungsanbieter müssen den Bewohnerschaftsrat rechtzeitig über wichtige Entscheidungen informieren. Der Rat muss genügend Zeit zum Vorbereiten eines Gesprächs haben. Bei schwierigen Fragen kann der Leistungsanbieter oder die Leitung für den Rat eine Beratung durch Fachleute organisieren. Eventuelle Kosten dafür muss der Leistungsanbieter bezahlen.

> Entscheidungen gemeinsam besprechen und erklären

Wenn wichtige Entscheidungen anstehen, sprechen der Leistungsanbieter oder die Leitung erst mit dem Bewohnerschaftsrat. Sie versuchen die Meinung des Rats zu berücksichtigen. Außerdem erklären sie, warum bestimmte Entscheidungen getroffen werden müssen.

> Rechtzeitig reagieren

Anregungen, Beschwerden oder Anträge des Rats muss die Leitung oder der Leistungsanbieter so schnell wie möglich beantworten. Die Antwort muss spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen. Konnten die Wünsche des Rats nicht berücksichtigt werden? Dann muss der Leistungsanbieter oder die Leitung die Entscheidung schriftlich begründen.

> Sitzungen ermöglichen

Der Leistungsanbieter stellt dem Bewohnerschaftsrat kostenlos einen Raum für seine Sitzungen zur Verfügung. Er sorgt dafür, dass der Rat seine Unterlagen an einem sicheren Ort aufbewahren kann.

> Informieren ermöglichen

Der Bewohnerschaftsrat muss Mitteilungen an die Bewohner an einem festen Platz im Haus aushängen können. Auch muss er den Bewohnerinnen und Bewohnern Mitteilungen schicken können.

> Versammlung unterstützen

Soll eine Versammlung mit Rat, Bewohnerinnen und Bewohnern stattfinden? Dann hilft der Leistungsanbieter oder die Leitung dem Rat beim Organisieren.



> Wahl unterstützen

Die Leitung des Hauses unterstützt den Bewohnerschaftsrat bei der Durchführung der Wahl. Sie stellt zum Beispiel Personal zur Verfügung, das am Wahltag hilft. Sie gibt dem Rat das nötige Material, wie Papier und Stifte. Und sie beantwortet Fragen des Rats zur Wahl. Außerdem ist die Leitung dafür verantwortlich, dass die Wahl tatsächlich stattfindet.

Die Leitung des Hauses ist laut Gesetz verpflichtet,

- ... das Ergebnis der Wahl sofort der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die zuständige Behörde ist die Aufsicht für unterstützende Wohnformen. Siehe auch die Kästchen auf Seite 15 und 28.
- ... der Behörde mitzuteilen, wenn der Bewohnerschaftsrat nicht gewählt werden konnte.
- ... Mitglieder des Rats nicht vorzuziehen oder zu benachteiligen.
- ... die Wahl des Rats zu unterstützen und zu ermöglichen. Die Leitung darf die Wahl nicht behindern.

Hält die Leitung sich nicht an eine dieser Regeln? Dann kann sie ein Bußgeld von der zuständigen Behörde bekommen.

Mitreden und mitbestimmen über das gemeinschaftliche Leben außerhalb der Einrichtung – die Ombudsperson 3.

Der Bewohnerschaftsrat vertritt die Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner im Bezug auf das Haus, in dem sie wohnen. Aber wer vertritt ihre Wünsche im Bezug auf die Nachbarschaft, den Wohnort? Dazu kann die Stadt, die Gemeinde oder das zuständige Amt eine oder mehrere Ombudspersonen benennen. Eine Ombudsperson soll eine Verbindung zwischen Bewohnerinnen/Bewohnern und der Nachbarschaft sein.

Das Wort *Ombud* kommt aus Skandinavien. Ombudsman bedeutet so viel wie Vermittler, Vertreter oder Beauftragter. Im Deutschen wird häufig das Wort „Ombudsperson“ verwendet.

3.1 Was sind die Aufgaben einer Ombudsperson?

> Sie soll den Bewohnerinnen und Bewohnern in unterstützenden Wohnformen helfen, mehr am gesellschaftlichen Leben im Wohnort teilzunehmen.

Sie teilt den Bewohnerinnen und Bewohnern zum Beispiel mit, wann kulturelle Veranstaltungen, Feste oder Informationsabende stattfinden. Sie kann die Bewohnerinnen und Bewohner aber auch fragen, ob sie bei der Organisation von Veranstaltungen mitmachen wollen. So können sie eine aktivere Rolle im nachbarschaftlichen Leben spielen.

Zum Beispiel:

Waren Bewohnerinnen oder Bewohner früher in einem Freizeit- oder Sportverein aktiv? Die Ombudsperson kann helfen, alte Kontakte wieder herzustellen oder neue Kontakte zu knüpfen.

Sie kann auch ausfindig machen, welche Angebote die Stadt oder Gemeinde speziell für Senioren oder Menschen mit Behinderung hat.



Zum Beispiel:

In der Stadt gibt es am Sonntagmittag ein Konzert mit Liedern von früher. Die Ombudsperson lädt die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung zum Konzert ein. So verbringen sie einen schönen Nachmittag in der Stadt und treffen andere Leute.



> Die Ombudsperson soll der Stadt oder Gemeinde die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner mitteilen.

Dabei geht es zum Beispiel um Fragen wie: Welche Anfangszeit ist für ein Seniorenkonzert am günstigsten? Fahren die öffentlichen Verkehrsmittel oft genug zur Einrichtung? Können die Bewohnerinnen und Bewohner ohne Probleme mit dem Rollstuhl durch die Stadt fahren? Sind die Bewohnerinnen und Bewohner mit den Öffnungszeiten des Rathauses zufrieden?

Die Ombudsperson vertritt also die Bewohnerinnen und Bewohner als Bürgerinnen und Bürger der Stadt oder Gemeinde.

> Die Ombudsperson unterstützt den Bewohnerschaftsrat. Der Bewohnerschaftsrat bespricht auch Themen, die mit der Stadt oder der Gemeinde zu tun haben. Die Ombudsperson kann dem Rat helfen, ein solches Thema besser zu verstehen.

Zum Beispiel:

Der Rat hat festgestellt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner nur schwer mit dem Rollstuhl von der Einrichtung zum Theater kommen. Die Ombudsperson kann dem Rat erklären, was die Stadt oder Gemeinde für Pläne hat. Sollen mehr Bordsteine abgesenkt werden, sodass die Rollstühle leichter fahren können?

Die Ombudsperson kann eine Stimme im Bewohnerschaftsrat bekommen, wenn der Rat das möchte. Sie kann dann über die formellen Fragen (siehe Seite 12) mit abstimmen.

Eine Ombudsperson hilft somit nicht nur den Bewohnerinnen und Bewohnern. Sie ist auch für die Stadt oder Gemeinde wichtig. Die Einrichtung wird mehr ein Teil der Nachbarschaft. Die Stadt oder die Gemeinde hat einen besseren Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern.

3.2 Wer ist als Ombudsperson geeignet?

Geeignet sind Menschen, die die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner kennen. Die Ombudsperson sollte sich gut mit den Bedürfnissen von Senioren oder Behinderten und mit unterstützenden Wohnformen auskennen. Viele Kontakte im gesellschaftlichen Leben, der Verwaltung und in der Politik können auch nützlich sein.

3.3 Wie und für wie lange wird eine Ombudsperson benannt?

Die Stadt oder die Gemeinde kann eine oder mehrere Ombudspersonen benennen. Der Bewohnerschaftsrat einer Einrichtung kann eine Ombudsperson vorschlagen. Die Gemeinde oder die Stadt sollte diesen Vorschlag bei der Benennung berücksichtigen. Hat der Leistungsanbieter einen guten Grund, die Ombudsperson abzulehnen? Dann sollte die Gemeinde, die Stadt oder das Amt dies ebenfalls berücksichtigen.

Die Benennung der Ombudsperson ist meistens für bestimmte Zeit, zum Beispiel für ein Jahr. Die Benennung kann auch für unbestimmte Zeit stattfinden. Stadt, Gemeinde oder Amt können die Benennung jederzeit rückgängig machen. Eine Person darf auch mehrere Male Ombudsperson sein.



3.4 Unterstützung der Ombudsperson durch den Leistungsanbieter

Der Leistungsanbieter muss der Ombudsperson ihre Arbeit ermöglichen. Sie muss mit dem Bewohnerschaftsrat und den Bewohnerinnen und Bewohnern reden können. Darum ist die Ombudsperson zu Geschäftszeiten im Haus willkommen. Sie darf sich ohne Einschränkungen in den Gemeinschaftsräumen aufhalten.

Haben Sie Fragen?

Die Aufsicht für unterstützende
Wohnformen berät Sie gern.
Sie erreichen sie unter:

Landesamt für Soziales und
Versorgung Brandenburg
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus
Im Internet: www.lasv.brandenburg.de
Telefon: 0355/23980

Vorlagen zum Kopieren | 4.

Auf den nächsten Seiten finden Sie Vorlagen, die Sie für den Bewohnerschaftsrat verwenden können. Sie können Ihnen die Arbeit erleichtern. Natürlich können Sie sich auch selbst Vorlagen ausdenken.

4.1 Vorlage 1 – Anregungen, Kritik, Wünsche

Für die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtung

Haben Sie Anregungen, Wünsche, Ideen oder Beschwerden? Geht das Thema alle Bewohner etwas an? Dann schreiben Sie hier auf, worum es geht. Oder sprechen Sie mit einem von uns. Der Bewohnerschaftsrat versucht gerne, Ihnen zu helfen.

Möchten Sie uns sagen, wer Sie sind? Sie sind dazu nicht verpflichtet.

Wie ist Ihr Name?

Was ist Ihre Zimmernummer?

Was möchten Sie uns mitteilen?

Ich habe eine Anregung, eine Idee oder eine Beschwerde. Und zwar:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ja, ich möchte gerne mit einem Mitglied des Bewohnerschaftsrats persönlich sprechen.

Haben Sie Ja angekreuzt? Tragen Sie bitte oben Ihren Namen und Ihre Zimmernummer ein. Dann melden wir uns so schnell wie möglich bei Ihnen.

Der Rat sammelt die Post der Bewohner. Er bespricht sie in der nächsten Sitzung.

- Wann findet die nächste Sitzung statt? Das steht
- Gibt es Neuigkeiten? Dann können Sie diese
(am Schwarzen Brett o.ä.) lesen.

Vielen Dank, dass Sie mitdenken!

Ihr Bewohnerschaftsrat

.....
[Namen der Mitglieder]

Vorlage 2 – Der Bewohnerschaftsrat stellt sich vor 4.2

Der Bewohnerschaftsrat ist für Sie da!

Dürfen wir uns vorstellen? Wir sind die Mitglieder des Bewohnerschaftsrats.
Wir sind für Sie da, wenn Sie Fragen, Wünsche oder Ideen haben.
Zum Beispiel zu diesen Themen:

- Veranstaltungen
- Gestaltung der Gemeinschaftsräume
- Ausflüge
- Was sind Ihre Rechte?

Wie können Sie uns erreichen?

..... [Name] [Foto] [Zimmer, Telefonnummer] [Name] [Foto] [Zimmer, Telefonnummer] [Name] [Foto] [Zimmer, Telefonnummer]
..... [Name] [Foto] [Zimmer, Telefonnummer] [Name] [Foto] [Zimmer, Telefonnummer] [Name] [Foto] [Zimmer, Telefonnummer]

4.3 Vorlage 3 – Bildung des Wahlausschusses

Vom Bewohnerschaftsrat an mögliche Kandidaten für den Wahlausschuss

Sehr geehrte(r) [Frau/Herr]

Am geht die Amtszeit des
Bewohnerschaftsrats zu Ende. Sechs Wochen vor der neuen
Wahl müssen wir einen Wahlausschuss bilden, also vor dem
.....

Er wird die Wahl organisieren.

Der Wahlausschuss muss aus drei Bewohner/innen dieser Einrichtung bestehen.

Gerne möchten wir Sie,, um die Mitarbeit
im Wahlausschuss bitten.

Bitte teilen Sie uns bis zum mit, ob Sie damit
einverstanden sind.

Sie erreichen uns

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Mitglied(er) des Bewohnerschaftsrats

Planung und Durchführung der Wahl 4.4

Wie können Sie die Wahl am besten planen?

Legen Sie erst den Wahltermin fest.

Schauen Sie bei Nummer 11 in der Tabelle: TAG 0 (Tag null).

Rechnen Sie dann zurück, wann was geplant werden muss.

TAG -9 zum Beispiel bedeutet: 9 Tage vor Tag 0.

Sie müssen den Wahltermin mindestens 28 Tage vor der Wahl festlegen.

Das ist Pflicht. Alle anderen Daten sind als Vorschläge gemeint.

	WAS?	WANN?
1	Entscheiden, wie die Wahl stattfinden soll: in einer Versammlung mit allen Bewohnern? Oder per Brief?	spätestens TAG -28
	Leitung des Hauses über den Termin informieren.	
2	Leitung gibt Wahlausschuss die Liste mit den Namen aller Bewohner	TAG -27
3	<p>Rundschreiben an alle Bewohner schicken oder am Schwarzen Brett aushängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soll die Wahl in einer Versammlung mit allen Bewohnern stattfinden? Oder wählen alle Bewohner per Brief? • Wann findet die Wahl statt? Wo können die Bewohner ihre Stimme abgeben? • Hinweis: Auch wenn in einer Versammlung gewählt wird, können Bewohner per Brief wählen. Nämlich dann, wenn sie nicht zur Versammlung kommen können. • Wen dürfen die Bewohner/innen vorschlagen? • Wie und bis wann können die Bewohner Kandidaten vorschlagen? Wie viele? (siehe Erklärung unter der Tabelle) <p>Sie können gerne die Vorlage für das Rundschreiben verwenden. Siehe Vorlage Nummer 5.</p>	TAG -26
4	<p>Alle Wahlvorschläge sammeln, Vorschläge prüfen: Dürfen die Kandidaten an der Wahl teilnehmen? Ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter des Hauses • Menschen, die mit den Finanzen des Hauses zu tun haben • Menschen, die den Betrieb des Hauses kontrollieren 	TAG -19

5	Kandidaten fragen, ob sie an der Wahl teilnehmen möchten	TAG -18
6	Kandidatenliste erstellen	TAG -16
7	Kandidatenliste bekanntgeben Siehe Vorlage Nummer 5.	TAG -15
8	Stimmzettel vorbereiten	TAG -8
9	Bewohner nochmals auf Wahl hinweisen (am Schwarzen Brett und/oder per Brief). <i>Wenn die Wahl per Brief stattfindet:</i> Stimmzettel an Bewohner schicken <i>Wenn die Wahl auf einer Versammlung stattfindet:</i> Hinweis für Bewohner, die nicht zur Versammlung kommen können: Wie und bis wann müssen sie ihren Stimmzettel abgeben?	TAG -7
10	Wahltag besprechen – wer macht was? Gibt es noch neue Bewohner, die noch informiert werden müssen?	TAG -5
11	WAHLTAG! Wenn in einer Versammlung gewählt wird: <ul style="list-style-type: none"> • Ausgabe der Stimmzettel + Stifte • Einsammeln der Stimmzettel • Zählen der Stimmen 	TAG 0
12	Ergebnis bekanntgeben: <ul style="list-style-type: none"> • Aushängen und/oder den Bewohnern in einem Brief mitteilen • Der Leitung des Hauses mitteilen Die erste Sitzung des neuen Rats planen und öffentlich bekanntgeben. Siehe auch Vorlage 7.	TAG +1

Wie viele Mitglieder muss der neue Bewohnerschaftsrat haben?

Das hängt von der Zahl der Bewohner im Haus ab:

- Bei bis zu 50 Bewohnern: 3 Mitglieder
- Bei 50 bis 150 Bewohnern: 5 Mitglieder
- Bei mehr als 150 Bewohnern: 7 Mitglieder

Vorlage 5 – Brief vom Wahlausschuss an die Bewohner 4.5

Neue Wahl des Bewohnerschaftsrats

Sehr geehrte Mitbewohnerinnen und Mitbewohner,

bald können Sie einen neuen Bewohnerschaftsrat wählen.

Warum ist das wichtig?

Der Bewohnerschaftsrat kann Ihnen bei bestimmten Fragen helfen.

Fragen, die alle Bewohner etwas angehen.

Zum Beispiel, wenn es um Veranstaltungen oder Ausflüge geht. Oder um die Gemeinschaftsräume.

Der Bewohnerschaftsrat kann Ihnen auch erklären, welche Rechte Sie als Bewohner haben.

Haben Sie Wünsche, Fragen, Ideen oder Kritik?

Dann ist der Rat für Sie da!

1. Die Wahl des neuen Bewohnerschaftsrats findet statt am

in einer Wahlversammlung

um

Wo?

als Briefwahl

2. Sie können Kandidaten vorschlagen.

Wen dürfen Sie vorschlagen?

- sich selbst
- andere Bewohnerinnen und Bewohner
- Angehörige von Bewohnerinnen und Bewohnern
- Vertrauenspersonen von Bewohnerinnen und Bewohnern

Wen dürfen Sie nicht vorschlagen?

- Menschen, die in der Einrichtung oder für die Einrichtung arbeiten

Ihre Vorschläge können Sie bis zum in den Briefkasten des Bewohnerschaftsrats werfen. Dieser befindet sich

Bitte verwenden Sie für Ihre Vorschläge das Formular am Ende dieses Briefes.

Oder Sie teilen die Vorschläge bis dahin mündlich einem Mitglied des Wahlausschusses mit.

3. Die Liste mit allen vorgeschlagenen Kandidaten hängt ab dem aus.

Wo?

4. Am Wahltag erhält jede Bewohnerin und jeder Bewohner einen Stimmzettel.

Sie können nicht zur Wahlversammlung kommen?

Dann melden Sie sich bei uns!

Wir schicken Ihnen den Stimmzettel schon vorher zu.

Diesen müssen Sie bis zum in den Briefkasten des Bewohnerschaftsrats werfen.

Haben Sie noch Fragen? Wir sind für Sie da!

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Bewohnerschaftsrat

[Namen und eventuell Zimmernummer/Telefonnummer/...]

Kandidaten für die Wahl des Bewohnerschaftsrats

Für die Wahl des Bewohnerschaftsrats am können Sie Kandidaten vorschlagen.

Bitte schreiben Sie hier die Namen auf:

Ihre Vorschläge können Sie bis zum in den Briefkasten des Rats werfen. Dieser hängt

Vielen Dank!

Der Wahlausschuss Ihres Bewohnerschaftsrats

Vorlage 6 – Stimmzettel 4.6

Stimmzettel zur Wahl des Bewohnerschaftsrats am
im [Name de Einrichtung]

Welche Kandidaten können Sie wählen?

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.

Sie dürfen Kandidaten ankreuzen.
Keiner der Kandidaten darf mehr als ein Kreuz bekommen.

Die Wahl ist geheim.
Niemand darf Sie dazu zwingen, einen bestimmten Kandidaten zu wählen.

Bitte falten Sie den ausgefüllten Stimmzettel zwei Mal. Geben Sie ihn dann in der
Wahlversammlung ab.

Informationen zur Briefwahl:

Bitte falten Sie den ausgefüllten Stimmzettel zwei Mal.
Werfen Sie den Stimmzettel bis zum in den Briefkasten des
Bewohnerschaftsrats.
Wo?

Vielen Dank, dass Sie teilnehmen. Ihre Stimme ist wichtig!

4.7 Vorlage 7 – Wahlergebnis

Wahlergebnis der Wahl des Bewohnerschaftsrats
für [Name de Einrichtung]
am

Der Wahlausschuss hat die Stimmen gezählt.

..... Bewohner durften an der Wahl teilnehmen.

..... Bewohner haben ihre Stimme abgegeben.

Von den abgegebenen Stimmen sind ungültig.

Mit den gültigen Stimmen wurden folgende Kandidaten gewählt:

	Name	Stimmen
1	_____	_____
2	_____	_____
3	_____	_____
4	_____	_____
5	_____	_____
6	_____	_____
7	_____	_____
8	_____	_____
9	_____	_____
10	_____	_____
11	_____	_____
12	_____	_____

In dieser Einrichtung werden Mitglieder in den Bewohnerschaftsrat gewählt.

Das bedeutet, dass die Kandidaten unter Ziffer 1 bis Mitglieder des neuen Rats sind. Herzlichen Glückwunsch!

Der Wahlausschuss

.....
[Unterschriften der drei Mitglieder]

Vorlage 8 – Erste Sitzung des Bewohnerschaftsrates 4.8

Diese Sitzung plant der Wahlausschuss am Tag nach der Wahl.
Die Sitzung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl stattfinden.

Datum der Sitzung:

Ort der Sitzung:

Zur Sitzung sind erschienen:

1

2

3

4

5

6

7

Zur Sitzung muss die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.

Heute wird die oder der Vorsitzende des Bewohnerschaftsrats gewählt.

Wie? Die Mitglieder stimmen ab.

Ergebnis:

Frau/Herr hat die meisten Stimmen bekommen, nämlich
..... Mitglieder haben sich enthalten. Sie/er ist damit die/der neue Vorsitzende.

Die/der Gewählte nimmt die Wahl an.

.....
Vorsitzende/r des Bewohnerschaftsrats

4.9 Vorlage 9 – Einladung zur Sitzung des Bewohnerschaftsrats

Vom Bewohnerschaftsrat des [Name der Einrichtung]

Hiermit lade ich alle Mitglieder des Bewohnerschaftsrats herzlich zur nächsten Sitzung ein.

Wann?

Wo?

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Neue Bewohnerinnen und Bewohner
4.
5.
- Verschiedenes
- Nächste Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

.....

Vorsitzende/r des Bewohnerschaftsrats

Vorlage 10 – Beispiel für ein Protokoll der Sitzung des Bewohnerschaftsrats 4.10

Protokoll der Sitzung des Bewohnerschaftsrats

Die Sitzung hat am im stattgefunden.
Beginn der Sitzung: Ende:

Zur Sitzung sind erschienen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

Bei der Sitzung muss die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.
Sonst darf der Bewohnerschaftsrat keine Beschlüsse fassen.

Als Gäste sind erschienen:

- 1.
- 2.
- 3.

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung
.....

Zu Tagesordnungspunkt 2: Genehmigung des Protokolls
.....

Zu Tagesordnungspunkt 3: Neue Bewohnerinnen und Bewohner
.....
..... und so weiter.

Beschluss

Der Rat hat einstimmig einen Beschluss gefasst:

Mitglied und Mitglied werden den neuen
Bewohnern am Dienstag das Haus zeigen. In den nächsten Wochen werden sie sie
regelmäßig zu Veranstaltungen mitnehmen.

Zu Tagesordnungspunkt

Die nächste Sitzung findet statt am um

.....
[Unterschrift Vorsitzende/r des Bewohnerschaftsrats]

Impressum

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
www.masgf.brandenburg.de

KLAR & DEUTLICH 
Agentur für Einfache Sprache

Texte in Einfacher Sprache und Gestaltung:
Klar & Deutlich – Agentur für einfache Sprache

Fotos Titel: Shutterstock
Illustrationen: Jim van der Meulen
Piktogramme: C-two
Druck: Tastomat GmbH, Petershagen Eggersdorf
2. aktualisierte Auflage 1.500 Stück

November 2019



Selber bestimmen, mitreden, mitmachen? Aber gerne!

Eine Erklärung der
Einrichtungsmitwirkungsverordnung
für Brandenburg in Leichter Sprache

**Selber bestimmen,
mitreden, mitmachen?
Aber gerne!**

Eine Erklärung der
Einrichtungsmitwirkungsverordnung
für Brandenburg in Leichter Sprache

Erklärung in Leichter Sprache

Willkommen!	4
1. Mitbestimmen über ganz persönliche Dinge – wie mache ich das?	6
2. Mitreden über Dinge, die das Zusammenleben angeht – wie mache ich das?	9
3. Mitmachen in der Nachbarschaft – dabei hilft die Ombudsperson	17
Wer hat diese Broschüre gemacht?	22

Willkommen!

Auf manchen Seiten sehen Sie ein Kästchen wie dieses.

Darin erklären wir schwierige Wörter. Oder es steht noch etwas Wichtiges zum Thema drin.

Wohnen Sie in einer Einrichtung für ältere Menschen?

Oder wohnen Sie in einer Einrichtung für Behinderte?

Werden Sie dort gepflegt und betreut?

Dann sind diese Informationen für Sie wichtig:

Es gibt eine neue Verordnung der Regierung.

Eine Verordnung ist eine Art Gesetz.

Was steht in der Verordnung?

Dort steht: Die Bewohner sollen selbst bestimmen können, wie sie leben.



Was bedeutet das für Sie?

Sie können sagen,
was Sie gerne möchten.
Und wie Sie es möchten.

Zum Beispiel wie Sie gepflegt werden.
Oder wie viel Sie essen.
Aber Sie sollen auch über andere
wichtige Dinge mitreden können.
Dinge, die alle etwas angehen.
Zum Beispiel über das
Freizeitprogramm in der Einrichtung.

Wie können Sie mitbestimmen?
Das wird in der Verordnung erklärt.
Bisher durften Sie auch schon
mitbestimmen.
Doch durch die neue Verordnung
soll das noch besser gehen.

**Warum ist das Mitbestimmen
so wichtig?
Ihre Wünsche und Bedürfnisse
sind wichtig.
Denn Sie sollen sich in Ihrem Haus
wohlfühlen.**

Durchs Mitbestimmen können Sie
Ihr Leben angenehmer machen.
Und sich mehr zu Hause fühlen.

Wenn wir Bewohner
schreiben, meinen wir
Frauen und Männer.

1. Mitbestimmen über ganz persönliche Dinge – wie mache ich das?

Eine Pflegekraft ist jemand, der Sie pflegt. Zum Beispiel eine Schwester oder ein Pfleger.



Sie können den Pflegekräften sagen, was Sie gerne möchten. Und wie Sie es möchten. Sie können den Betreuern sagen, was Sie gerne möchten. Und wie Sie es möchten.

Gefällt Ihnen etwas nicht?
Möchten Sie etwas?
Dann sagen Sie es einfach.
Am besten immer gleich.
So kann man Ihnen auch gleich helfen.

Worüber können Sie mitbestimmen?

- > **Wenn es um Pflege oder Betreuung geht: Sie dürfen bestimmen, wie Sie gepflegt oder betreut werden.**

Zum Beispiel:

Jemand hilft Ihnen beim Waschen. Sie wollen nicht, dass Ihre Haare gewaschen werden.

Dann können Sie sagen:

Ich möchte das heute nicht!

Niemand darf Sie dazu zwingen, Ihre Haare zu waschen.

- > **Wenn es um Ihre Wohnung oder Ihr Zimmer geht: Sie dürfen bestimmen, wie Ihr Wohnbereich aussieht. Und wie Sie ihn nutzen.**

Zum Beispiel:

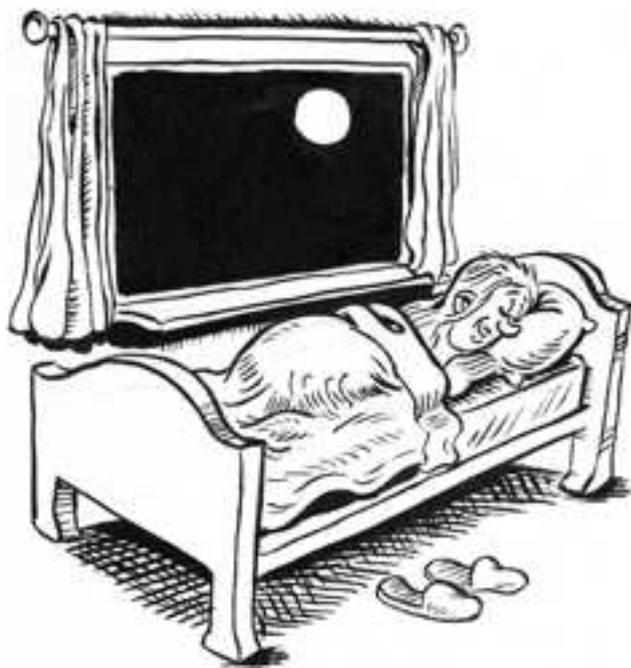
Sie möchten die Gardinen nachts offen haben.

Doch die Mitarbeiterin macht sie immer zu.

Dann können Sie sagen:

Lassen Sie bitte die Gardinen offen!

Niemand darf Sie zwingen, bei geschlossenen Gardinen zu schlafen.



Ein anderes Beispiel:

Sie sollen in ein anderes Zimmer umziehen.

Dort sollen Sie mit anderen zusammenwohnen.

Doch Sie möchten lieber alleine wohnen.

Dann können Sie sagen:

Ich möchte lieber alleine wohnen!

Die Leitung des Hauses wird versuchen, ein Einzelzimmer zu finden.

Das klappt leider nicht immer.

Doch die Leitung muss sich bemühen.

- > **Wenn es um das Essen geht:**
Sie dürfen bestimmen,
was Sie essen und wie viel Sie essen.
Und wie schnell.



*Zum Beispiel:
Jemand hilft Ihnen
beim Essen.
Sie haben nach ein paar
Bissen genug.
Dann dürfen Sie sagen:
Ich möchte nicht mehr!*
**Niemand darf Sie
zum Essen zwingen.**

- > **Wenn es um Informationen
über Sie geht:**
Sie dürfen bestimmen,
wer was über Sie wissen soll.



*Zum Beispiel:
Sie ziehen in die Einrichtung ein.
Die Leitung schreibt alles über Ihr Leben
und Ihre Gesundheit auf.
Sie will eine Information an jemanden
weiterleiten.
Doch erst müssen Sie das erlauben.*
**Niemand darf einfach so Informationen
über Sie an andere weiterleiten.**

Mitreden über Dinge, die das Zusammenleben angeht – wie mache ich das? 2.

**Sie können über viel mehr mitreden.
Nicht nur über ganz persönliche Dinge.**

Worüber? Zum Beispiel:

- Ist 12 Uhr eine gute Zeit für das Mittagessen?
- Was gibt es im Gemeinschaftsraum zu tun?
- Wann gibt es dort wieder einen Tanzabend?
Oder einen Vorlese-Nachmittag?
- Wer entscheidet, welches Fernsehprogramm
im Gemeinschaftsraum läuft?
- Wo kann ich mit meiner Enkelin
einen Kuchen backen?
- Darf die Küche nachts
abgeschlossen werden?
- Kann es mal wieder
einen Ausflug geben?
- Wie soll die Weihnachtsfeier
aussehen?
Soll wieder der Chor
aus der Stadt auftreten?
- Kann es im Flur noch mehr
Stühle geben?
- Können wir im Garten Kräuter pflanzen?
- Sie finden es nicht richtig, dass Sie auf einmal
mehr Geld für die Einrichtung bezahlen müssen.
- Sie möchten, dass an einen
verstorbenen Bewohner gedacht wird.



Wie können Sie darüber mitreden?



Natürlich immer in der Wohngruppe und mit den Mitarbeitern der Einrichtung.

Was tun bei Problemen?
Oder wenn die Mitarbeiter nicht reagieren?
Oder bei wichtigen Dingen, die alle in der Einrichtung betreffen?

Dafür gibt es den **Bewohnerschaftsrat**.

Wir nennen ihn hier: Rat.

Was kann der Rat für Sie tun?

Der Rat ist für alle Bewohner da.
Sie können zu jemandem vom Rat gehen.
Sie sagen, was Ihre Wünsche oder Ideen sind.
Sie können Ihre Wünsche auch aufschreiben.
Den Zettel werfen Sie in den Briefkasten des Rats.
Der Rat spricht dann mit der Leitung des Hauses.

Oder mit dem Leistungsanbieter.
Gemeinsam finden sie eine Lösung.

Zum Beispiel:

Frau Müller tanzt gerne.

Sie hat eine Idee:

Es soll einen Tanzabend geben!

*Sie geht zum Rat und erzählt
von ihrer Idee.*

Der Rat geht zur Leitung des Hauses.

Der Leitung gefällt Frau Müllers Idee.

*Zwei Wochen später findet
der Tanzabend statt.*

Was ist ein Leistungsanbieter?

Das ist der Betrieb,
dem die Einrichtung
oder die Wohnung
gehört.



Um Rat fragen

Der Rat kann noch mehr für Sie tun.

Sie können ihn um Rat fragen!

Zum Beispiel wie Sie über persönliche
Dinge mitbestimmen dürfen.

Darüber haben wir auf Seite 6
geschrieben.

Der Rat kann Ihnen vieles erklären
und bei Problemen helfen.



Wer ist in Ihrer Einrichtung Mitglied des Rats?

Das steht zum Beispiel
am Schwarzen Brett
des Rats.

An einem Schwarzen
Brett hängen wichtige
Mitteilungen.

Fragen Sie am besten
die Mitarbeiter der
Einrichtung.



Mit „Kandidaten“
meinen wir hier:
Menschen, die die
Bewohner wählen
können.

Das können Frauen
und Männer sein.

Wer kann beim Rat mitmachen?

Jeder Bewohner kann beim Rat mitmachen.
Also auch Sie!

Auch jemand aus der Familie
darf Mitglied sein.

Oder jemand anders, der Ihnen wichtig ist.

Jeder kann mitmachen:

Egal ob Frau oder Mann, jung oder alt.

Und egal, welcher Religion
jemand angehört.

Der Rat hat drei bis sieben Mitglieder.

Diese Mitglieder haben die Bewohner
gewählt.

Wie wählen Sie den Rat?

- > Sie bekommen einen Brief
über die Wahl. Dort steht drin:
 - Wie kann ich jemanden für den Rat
vorschlagen?
 - Wann ist die Wahl?
 - Wo kann ich meine Stimme abgeben?
- > Sie schlagen Kandidaten für den Rat vor.
- > Sie bekommen eine Liste. Darauf stehen
alle Kandidaten für die Wahl.
- > Auf der Liste kreuzen Sie an,
wen Sie für den Rat wählen möchten.
- > Sie geben Ihre Stimme ab.

Die Wahl findet alle zwei Jahre statt.
In manchen Einrichtungen alle vier Jahre.

Möchten Sie selbst beim Rat mitmachen? Was müssen Sie wissen?

Möchten Sie anderen Bewohnern helfen?
Dann können Sie auch selbst Kandidat
für den Rat werden.

Jemand kann Sie bei der nächsten Wahl
vorschlagen.

Oder Sie können sich selbst vorschlagen.

Was machen Sie als Mitglied des Rats genau?

1 Mit Bewohnern reden

- Sie schreiben die Wünsche der Bewohner auf.
- Sie besprechen im Rat die Wünsche der Bewohner.
- Sie helfen neuen Bewohnern sich einzuleben.
- Sie erklären den Bewohnern, worüber sie mitreden dürfen. Und Sie helfen ihnen dabei.



2 Mit den anderen aus dem Rat reden

- Sie treffen sich mit den anderen Mitgliedern des Rats.
Das nennt man Sitzung.
Die Mitglieder besprechen wichtige Themen.
Zum Beispiel die Wünsche, Ideen und Probleme der Bewohner.
- Wo finden die Sitzungen statt?
Fragen Sie die Leitung des Hauses.
Die muss dem Rat ein Zimmer für die Sitzungen geben.
Dort können die Mitglieder auch wichtige Unterlagen aufbewahren.



3 Mit der Leitung des Hauses reden

- Sie sagen der Leitung des Hauses: Das sind die Wünsche, Ideen und Probleme der Bewohner.
Manchmal reden Sie auch mit dem Leistungsanbieter.
- Sie reden über wichtige Dinge, die alle angehen. Hier ein paar Beispiele:
 - Was steht in der Hausordnung?
 - Was steht in den Verträgen, die die Bewohner unterschreiben?
 - Wie kann man Unfällen vorbeugen?
 - Warum ändern sich die Preise?
 - Wie oft soll die Wäsche abgeholt werden?

Was ist eine Hausordnung?

In der Hausordnung stehen die Regeln, die in der Einrichtung gelten. Zum Beispiel:
Wo darf ich rauchen?
Wann gibt es Essen?
Darf ich Haustiere halten?

- Die Leitung erklärt dem Rat, was er nicht versteht. So kann der Rat es den Bewohnern erklären.

4 Den Bewohnern Wichtiges mitteilen

- Gibt es wichtige Neuigkeiten? Dann müssen Sie diese Neuigkeiten den Bewohnern mitteilen. Hier ein paar Beispiele:
 - *Die Hausordnung hat sich geändert.*
 - *Nächsten Dienstag findet ein Ausflug statt.*
 - *Im Juli werden die Flure gestrichen.*
 - *Sie können Kandidaten für den neuen Rat vorschlagen.*
- Wie teilen Sie es den Bewohnern mit?

Sie können eine Mitteilung am Schwarzen Brett des Rats aushängen.

Oder Sie können den Bewohnern einen Brief schicken.

Die Leitung des Hauses muss Ihnen dabei helfen.



5 Eine neue Wahl planen

- Nach zwei oder vier Jahren gibt es einen neuen Rat.
- Der alte Rat sucht drei Bewohner. Die sollen die Wahl planen und leiten. Diese Bewohner sind der Wahlausschuss.
Was muss der Wahlausschuss genau tun?
Das steht auch in dieser Broschüre. In der Vorlage Nummer 4 können Sie sehen, was der Wahlausschuss machen muss.
Drehen Sie die Broschüre einfach um.



Haben Sie noch Fragen zum Rat?

Die Leitung des Hauses hilft Ihnen. Sie kann Ihnen erklären, was Sie tun müssen. Und sie hilft bei praktischen Dingen. Zum Beispiel an dem Tag, an dem die Wahl stattfindet. Dann können Sie die Leitung um Stifte und Papier bitten. Oder das Personal kann Stühle aufstellen.

Mitmachen in der Nachbarschaft – dabei hilft die Ombudsperson 3.

In der Einrichtung ist der Rat für Sie da.
Darüber können Sie auf den letzten Seiten
lesen.

Aber wie ist das *außerhalb* der Einrichtung?

Dafür gibt es die Ombudsperson.
Das ist eine Frau oder ein Mann.
Die Stadt oder die Gemeinde
hat sie ausgewählt.

Die Ombudsperson ist für alle Bewohner da.



Wobei kann Ihnen die Ombudsperson helfen?

- > Sie hilft Ihnen, öfter mal aus dem Haus zu kommen. Wie?

Zum Beispiel so:

Sie sagt Ihnen Bescheid, wann es ein Konzert in der Nachbarschaft gibt.

Oder wann es eine Führung durch die Stadt gibt.

Oder wann es ein Straßenfest gibt.

Oder welche Vereine und Treffen es für Ihre Hobbys gibt.

Oder für Ihren Sport.

Welche anderen interessanten Angebote hat die Gemeinde?

Auch das kann die Ombudsperson für Sie herausfinden.



Die Ombudsperson will Ihnen zeigen:

In Ihrer Nachbarschaft können Sie viel erleben!

Sie gehören dazu!

- > Die Ombudsperson teilt der Stadt oder Gemeinde Ihre Wünsche mit. Die Stadt oder die Gemeinde will wissen: Was brauchen die Bewohner der Einrichtung? Wie können wir ihr Leben noch angenehmer machen? Deswegen ist Ihre Meinung wichtig.

Worüber können Sie mitreden?

Zum Beispiel:

- *Wollen Sie, dass der Bus in die Stadt öfter fährt?*
- *Kommen Sie mit dem Rollstuhl gut zur Post?*



Die Ombudsperson bespricht Ihre Wünsche mit der Stadt oder Gemeinde.

Diese versucht eine gute Lösung zu finden.

Wobei hilft die Ombudsperson sonst noch?

Sie kann den Rat informieren.

Zum Beispiel über Fragen, die etwas mit der Stadt oder Gemeinde zu tun haben.

Dadurch kann der Rat manches besser verstehen.

Die Ombudsperson ist oft in Ihrer Einrichtung. Wie können Sie sie erreichen?

Fragen Sie einfach in der Einrichtung nach.

Die Ombudsperson für Ihre Einrichtung heißt:

Sprechstunde:

Ort

Zeit

Haben Sie Fragen?

Die Aufsicht für unterstützende Wohnformen berät Sie gern.
Sie erreichen sie unter:

Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus
Im Internet: www.lasv.brandenburg.de
Telefon: 0355/23980

Wer hat diese Broschüre gemacht?

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam

www.masgf.brandenburg.de

KLAR & DEUTLICH
Agentur für Einfache Sprache



Texte in Leichter Sprache und Gestaltung:

Klar & Deutlich – Agentur für einfache Sprache

Fotos: Shutterstock

Zeichnungen: Jim van der Meulen

Piktogramme: C-two

Testleser: Integrationswerkstätten Niederlausitz, Senftenberg
und Residenz Aaseehof, Münster

Druck: Tastomat GmbH, Petershagen Eggersdorf

2. aktualisierte Auflage 1.500 Stück

November 2019

